

zuweisen. Es spricht nach Enright vieles dafür, daß es der spätere Bischof von Salzburg, Virgil, war, der die irische Kanonessammlung seinem Förderer Pippin oder dessen Vertrauten Fulrad bekannt machte und so wesentlich zur Ausgestaltung der Zeremonie in Soissons beitrug. Diese These wird auch dadurch gestützt, daß Virgil in Irland enge Beziehungen zu Iona und seinem Abt Adomnán unterhalten hatte.

Im Schlußteil seines Werkes „*Ordaining Pippin: Political Propaganda and the Reception of the Unction Concept in Francia*“ untersucht Enright die Funktion der Salbung für Pippins neue Königsherrschaft. Sehr realistisch schildert er die umstrittene Position des die alte Ordnung umstürzenden und dabei auch vor Eid- und anderen Rechtsbrüchen nicht zurückschreckenden Usurpators in seiner Gens Francorum, deren Einheit bis dahin durch das im pagan-charismatischen Königsheil begründete Königtum der Merowinger verkörpert wurde. Die Salbung mit dem magischen, Kraft und Sieg spendenden Stoff Öl sollte demnach vor allem dazu dienen, ein ähnliches Charisma zu schaffen, das dann seinerseits ein karolingisches Geblütsrecht begründen konnte. Nach Enrights Auffassung spielten dabei biblische Assoziationen nur eine ganz untergeordnete Rolle, Pippin wollte in Kenntnis der fränkischen Mentalität vielmehr mit der Salbung ein dem merowingischen vergleichbares Königtum begründen, oder mit Enrights Worten: „The Franks wanted a new Childeric far more than they wanted a new David“ (S. 137).

Man wird dem Autor den gebührenden Dank zollen für seine gründliche, geistreiche und auch Hypothesenbildungen nicht scheuende Auseinandersetzung mit der Salbungsproblematik. Insbesondere die These einer irischen Herkunft der fränkischen Königsalbung scheint nunmehr endgültig gesichert. Anerkennung verdient auch die nüchterne Deutung der Stellung Pippins vor Soissons: Enright entgeht der Gefahr einer Verherrlichung und Heroisierung des Hausmeiers, der allzu viele Historiker vor ihm unter dem Einfluß der karolingischen Propaganda erlegen sind. Problematisch erscheint allerdings z.B. die Sicht sowohl des spätmerowingischen als auch des neuen karolingischen Königtums. War das fränkische Regnum um 750 wirklich in dem von Enright unterstellten Maße noch von uralten heidnischen Traditionen bestimmt, hatte das Christentum 250 Jahre nach seiner Einführung in dieses Regnum wirklich nur eine derartig geringe Prägestkraft für dessen wichtigste Institution entwickeln können? Der Rezensent, der selbst seit Jahren an einem Buch über „Die Begründung des karolingischen Königtums“ arbeitet, vermag letzte Zweifel an Enrights Antworten auf diese Fragen nicht ganz zu unterdrücken.

Paderborn

Jörg Jarnut

Papsturkunden 896–1046, bearb. von Harald Zimmermann. Zweiter Band: 996–1046 (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Kl., Denkschriften 177 = Veröffentlichungen der Historischen Kommission 4), Wien (Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften) 1985. S. 637–1182, kart. DM 110,-, Ln. DM 130,-.

Binnen Jahresfrist ist dem ersten, in ZKG 97 S. 284–288 vorgestellten Teilband der zweite gefolgt, der die Edition bis zum Reformumbruch von Sutri 1046 fortführt und erstmals einen vollständigen Überblick der päpstlichen Kanzleiproduktion während der acht Pontifikate von Gregor V. bis zu Gregor VI. bietet (mit Ausschluß Johannes' XVI., Johannes' XVII. und Silvesters III., von denen nichts überliefert ist). Die Gesamtzahl der 305 Urkundennummern aus 50 Jahren entspricht in etwa den 325, die im ersten Teilband aus der doppelten Zeitspanne von 896 bis 996 geboten worden waren, doch sind charakteristische Unterschiede in der Verteilung über die fünf Jahrzehnte zu beachten. 82 Nummern, ein gutes Viertel, konzentrieren sich allein auf die sieben Jahre der beiden von Otto III. eingesetzten Päpste Gregor V. und Silvester II. (996–1003), und 224 Stücke sind bereits bis zum Tode Benedikts VIII. (1024) erreicht, so daß für die restlichen 22 Jahre nur noch 81 Nummern übrig bleiben, ein klarer Hin-



weis darauf, daß im halben Jahrhundert vor Sutri nicht von steigender, sondern von sinkender gesamtkirchlicher Autorität des Papsttums gesprochen werden muß.

Bei näherem Hinschen verschieben sich die Größenordnungen zwischen dem 10. und der ersten Hälfte des 11. Jh. freilich ein wenig, denn von der Summe der 305 Nummern des neuen Bandes sind zunächst 16 abzuziehen, die als neuzeitliche Fälschungen im Grunde nicht in eine solche Dokumentation der mittelalterlichen Papstgeschichte gehören. In weiteren 33 Fällen wird nur ein Regest mit kritischem Kommentar geboten, weil es sich um Urkunden anderer Aussteller handelt, die vom Papst lediglich unterschrieben, veranlaßt oder nachträglich bekräftigt worden sind (eine Praxis, die vornehmlich unter den Tusculanerpäpsten Benedikt VIII., Johannes XIX. und Benedikt IX. nicht selten die Ausstellung einer förmlichen Papsturkunde ersetzt zu haben scheint). Neunmal schließlich mußte sich der Herausgeber auf einzelne Textbestandteile beschränken, die indirekt aus insgesamt verlorenen Papsturkunden bekannt sind: Nr. 364, 430, 449, 560, 586, 588, 615 sowie die Spuria Nr. †465 und †610 (letzteres wohl auch nicht älter als aus dem 16. Jh.). Es verbleiben somit 247 im eigentlichen Sinne edierte Texte mittelalterlichen Ursprungs, der Form nach überwiegend Privilegien, aber auch Briefe und Mandate (mit fließenden Übergängen). 29 von ihnen waren noch nicht in Jaffés Regestenwerk verzeichnet. Anders als im 10. Jh. dominieren diesmal italienische Empfänger mit 90 Stücken sehr deutlich gegenüber französischen mit 58 (darunter allein 12 für Cluny) und deutschen mit 53 (darunter 9 für Fulda). Einen beachtlichen Anteil hält weiterhin Spanien, wohin 28 Briefe und Privilegien meist in gebündelten Gruppen abgingen, während aus England nur fünf kanonistisch überlieferte Rechtsauskünfte und eine Fälschung, aber kein einziges echtes Papstprivileg vorliegen. Acht Urkunden mit burgundischen und zwei mit dalmatinischen Adressaten runden bereits das Bild der faktischen Obediens des damaligen Papsttums ab, da aus Polen nur eine späte Fälschung und aus Ungarn sowie Skandinavien gar nichts zu berücksichtigen war.

Im Zustand der Überlieferung wirkt sich die vermehrte Benutzung von Pergament statt Papyrus durch die päpstliche Kanzlei positiv aus, denn offenbar diesem Wandel ist es zuzuschreiben, daß nicht wie im ersten Band bloß sechsmal, sondern in 27 Fällen auf ein Original (bei Nr. 539 und 553 auf das Facsimile eines bis ins 20. Jh. erhaltenen Originals) zurückgegriffen werden konnte; nur neun davon sind Papyri (wiederum ganz überwiegend aus spanischen Archiven), aber achtzehn Pergamente, deren Verwendung seit Johannes XVIII. (Nr. 422) üblich zu werden begann. Von den Fälschungen liegen acht in Urschrift bzw. deren Facsimile vor (Nr. †396, †474, †475, †534, †551, †596, †600, †617), wobei das Problem nie in der Unechtheit, gelegentlich aber in der Ernsthaftigkeit des Anspruchs auf Originalität liegt. Im übrigen stützt sich die Edition bei 150 Stücken auf mittelalterliche Abschriften (darunter bei Nr. 342, †359, 372, 408–410, 464 und 550 auch kanonistische Sammlungen, bei Nr. 386, 387 das Autograph der Historien Richers, bei Nr. †447 den römischen Liber censuum), 46mal auf Kopien der Neuzeit, die zumeist von gelehrter Hand herrühren, und in 16 Fällen auch nur auf Drucke ohne erhaltene handschriftliche Vorlage. Den derart unterschiedlichen Gegebenheiten der Überlieferung trägt die Textgestaltung nicht immer mit der wünschenswerten Konsequenz Rechnung. So hat der Herausgeber immer wieder der Neigung nachgegeben, Originale sprachlich zu glätten und den tatsächlich niedergeschriebenen Wortlaut als „Variante“ in den Apparat zu verbannen (Nr. 357 Anm. am, Nr. 405 Anm. y, Nr. 433 Anm. f, q, Nr. 437 Anm. aa, aq, usw.), statt – wie gelegentlich auch mit ausdrücklichem Hinweis (z.B. Nr. 483 Anm. d, Nr. 518 Anm. c, Nr. 553 Anm. b, Nr. 621 Anm. c) geschehen – dem Benutzer deutlich zu machen, daß die päpstliche Kanzlei z.B. im Februar 1014 in einem Privileg für Kaiser Heinrich II. die Anrede zu Pergament gebracht hat: *dilecte filiae nostre Heinrici imperator auguste* (Nr. 484 Anm. aj). Umgekehrt wird eine gewisse Beliebigkeit bei der Behandlung der Schnitzer in kopialer Überlieferung spürbar, wenn man etwa in Nr. 329 den im Genitiv zu erwartenden Titel des Datars aus *bibliothecario* (in 4 Hss.) eigens zu *bibliothecarii* emendiert findet (Anm. az), aber gleich beim nächsten Stück Nr. 330 derselbe Ablativ ohne weiteres im Text erscheint (S. 647 Z. 26), ganz zu schweigen von „ungerügten“ Seltsamkeiten wie *sacratissimo sede* (S. 673 Z. 24, nach 5 Hss. des 11./12.–17. Jh.) oder *pacificio imperatore*



(S. 692 Z. 26, nach 4 Hss. des 12.–18. Jh.). Der Verdacht, daß hierbei auch Druckfehler oder andere Versehen im Spiel sein könnten, wird genährt durch einen Vergleich von Nr. 329 mit der kurz zuvor erschienenen, von Z. bereits zitierten Paralleledition von W. Kurze, *Codex diplomaticus Amiatinus* 2 (1982) S. 37ff. Nr. 213, woraus sich neben einer ganzen Reihe textlicher Divergenzen jedenfalls ergibt, daß S. 644 die sinnenstehende Verdopplung der Worte *nostris pontificibus* bis *vestrisque successoribus* (Z. 9–10) ersatzlos zu streichen ist. Erst durch Rückgriff auf Ch. Schroth-Köhler, Die Fälscherwerkstatt von S. Pietro in Ciel d'Oro zu Pavia (1982) S. 168f. wird ersichtlich, daß bei Nr. †333 die an sich unverständliche Anm. k lauten müßte: korr. aus *privilegeum* B. Solchen Defiziten steht die übertriebene Akribie gegenüber, mit der jüngere Abschriften, die erklärtermaßen von älteren abhängen, neben diesen mit allen ihren Lesarten in den Variantenapparat eingearbeitet wurden (z.B. E1 bei Nr. 329, E3', E4', F1 bei Nr. 330, D1–D3 bei Nr. 345, usw.), obgleich damit für die Rekonstruktion des verlorenen Urtextes in der Regel nichts gewonnen und für den Benutzer der Überblick eher erschwert wird. Unklaren Kriterien folgt die gelegentliche Verwendung runder Klammern bei aufgelösten Abkürzungen, während eckige Klammern oder andere Kennzeichnung sehr angebracht gewesen wären angesichts eines Befundes wie in Nr. 326, wo dem *Bene valete* mit *Manu Gregorii pape* (S. 638 Z. 30) ein evidenter Kopistenzusatz vorausgeht, der auf keinen Fall Bestandteil des einstigen Originals gewesen sein kann. Im Apparat zu Nr. 566 sind anscheinend C als C1 und D als C2 zu verstehen.

Inhaltlich trifft man bei Durchsicht des Bandes neben den Erzeugnissen des Kanzleialltags, die stark von der Initiative des jeweiligen Empfängers angeregt erscheinen, auf manches berühmte Stück, das seit langem die Aufmerksamkeit der Forschung gefunden hat. Erwähnt seien nur das Privileg Gerbert-Silvesters II. für seinen alten Widersacher Arnulf (Nr. 366), womit gleich nach Pontifikatsbeginn 999 der Schlußstrich unter den Reimser Bischofsstreit gezogen wurde, die päpstlichen Bestätigungen für die Gründung des Reformklosters Fruttuaria (Nr. 429) und des Bistums Bamberg (Nr. 435, 528) sowie für die Verlegung des Bischofssitzes Zeit nach Naumburg (Nr. 581, †596), ferner der auf den Namen Sergius' IV. gefälschte älteste päpstliche Kreuzzugsaufruf (Nr. †445), die Heiligsprechung Simeons, des Eremiten der Trierer Porta Nigra (Nr. 599 mit dem erstmaligen Gebrauch von *regnum Teutonicum* durch die römische Kanzlei, was nach den Erkenntnissen von E. Müller-Mertens doch wohl erheblichen Echtheitszweifeln unterliegt, sowie Nr. †600), oder auch die widersprüchlichen Entscheidungen im Patriarchalstreit von Grado und Aquileja (Nr. 561, 562, 576, 578, 618) und die Errichtung der Kirchenprovinz Bari (Nr. 565). In den Vorbemerkungen und in kommentierenden Fußnoten werden hierzu wie in allen anderen Fällen knappe, aber in der Regel ausreichende Literaturhinweise gegeben. Nachzutragen sind bei Nr. †412, †623 die Regesten im *Bullarium Poloniae*, edd. J. Sulkoswka-Kuras/St. Kuras (1982) S. 3 Nr. 1, S. 4 Nr. 5. Unter den Quellennachweisen wäre gegen Ende von Nr. †549 das *Bibelzitat Phil. 4, 7* zu ergänzen und S. 666 Anm. 11 statt Thiel und Hinschius die Edition in *MGH Auct. ant.* 12 S. 403f. zu zitieren. In der Vorbemerkung zu Nr. 512 wird die als Vorlage benutzte Coelestin-Dekreta JK 369 irrtümlich als Fälschung deklariert, und bei Nr. 618 ist übersehen, daß die Einleitungssätze aus dem pseudo-isidorischen Stephan-Kapitel 4 entlehnt sind, wie H. Fuhrmann, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen 2 (1973) S. 337f., gezeigt hat.

Einer gesonderten Betrachtung bedürfen die Datierungen und die davon bestimmte zeitliche Einreihung der einzelnen Stücke. So müssen im Sinne des chronologischen Prinzips Nr. †360 und †359, Nr. †452 und Nr. 451 sowie Nr. 585 und Nr. 584 umgestellt werden; Nr. †520 gehört offenbar hinter Nr. 513 oder Nr. 514. Unter der Voraussetzung, daß der edierte Text einwandfrei ist, wären folgende Datierungen zu berichtigen: Nr. 330 vom 3. 6. 996, Nr. 350 von Anfang April 998, Nr. †365 vom 26. 1. 999, Nr. †549 vom 16.–21. 3. 1024. Bei Nr. 453 müßte im Hinblick auf den Parallelfall Nr. 525 (aus derselben Überlieferung!) die präzisere Angabe 16.–17. 6. 1011 gemacht werden. Bei Nr. 434 ist zu vermuten, daß in der Edition (S. 830 Z. 31) versehentlich der Monatsname Juni ausgefallen ist (vgl. Böhrmer-Zimmermann, Regesten Nr. 1021) und die gebotene Datierung an sich zutrifft, doch scheint bei Nr. 548 jeder explizite Anhalt



für den (nicht einmal in Klammern gesetzten) Monatstag zu fehlen. Bei Nr. †521 wird nur auf dem Umweg über Böhmer-Zimmermann, Regesten Nr. †1202 erkennbar, daß der Monatstag auf dem Druck Mabillons beruht, der jedoch für die Edition heranzuziehen wäre, wenn er sich auf eine von dem benutzten Vidimus von 1290 unabhängige Überlieferung stützen sollte. Zu den Datierungen, die schwierigere Probleme aufwerfen, gehört Nr. †379, dessen aus Nr. 99 mechanisch übernommene Angaben nicht, wie Z. meint, auf den (unmöglichen) 27. 3. 999, sondern mit dem Pontifikatsjahr auf den 27. 3. 1000, mit der Indiktion auf den 27. 3. 1003 verweisen (wenn man bei einem solchen Spurium überhaupt eine nähere Einreihung innerhalb des Pontifikats Silvesters II. vornehmen will). Die verderbten Angaben von Nr. 517 sind nicht zu heilen, indem man mit Z. *VIII. kalendas Junii* (statt *Januarii*) unterstellt, denn damit rückt das Datum in völlig singulärer Weise vor das *Scriptum* (*in mense Junio*); vielmehr ist, wie schon Jaffé gesehen hat, *Julii* anzusetzen, womit das Stück zum 23. 6. 1017 und damit hinter Nr. 518 gehört. Bei Nr. 545 ist analog zu Nr. 523 eher an den Ausfall der Zahl *III* vor *Kl. Julii* als an eine ganz unmotivierte verfälschende Anfügung von *die vicesimo nono* zu denken und demgemäß am Ansatz zum 29. 6. 1023 festzuhalten. Ziemlich ratlos stimmt schließlich, daß im Text von Nr. 456 die Lesart *in die decima* geboten wird, wo noch bei Böhmer-Zimmermann, Regesten Nr. 1060 *indictione decima* zu lesen stand; wenn das zutrifft, wäre nun ein Tagesdatum gewonnen (10. 11.), aber das Jahr 1011 unsicher geworden, wovon jedoch S. 872 keine Notiz genommen ist.

Zum weiten Feld der Echtheitskritik sei generell auf die Erwägungen in der Besprechung des ersten Teilbandes verwiesen. Die deutlich vermehrte Zahl der Originale erleichtert, wie sich zeigt, diese Aufgabe keineswegs, denn darunter finden sich so irreguläre Fälle wie Nr. 426 (eine Empfängerausfertigung, die „in... äußeren und inneren Merkmalen nicht den damaligen Gebräuchen der Papstkanzlei“ entspricht und anscheinend durch bloße Anbringung der Bulle in Kraft gesetzt worden ist) oder Nr. 577 („als Privaturkunde gestaltet“, mit Verbalinvokation und Anfangsdatierung), die klar zu erkennen geben, wie wenig normiert die päpstliche Beurkundungspraxis in der ersten Hälfte des 11. Jh. noch war und wie unsicher damit die Anwendung formaler Echtheitskriterien auf kopia! überlieferte Stücke bleiben muß. Das Verdienst der vorliegenden Edition muß daher, wie nachdrücklich betont sein soll, vor allem in der erstmaligen Bereitstellung des Vergleichsmaterials und weniger in der abschließenden Klärung jedes Einzelfalles gesehen werden. Daß 48 Stücke von Z. als Fälschungen und weitere 25 als interpoliert etikettiert werden (unter 247 Volltexten mittelalterlicher Herkunft), ist vermutlich eine etwas zu ungünstige Beurteilung und bedarf jedenfalls vielfach noch näherer Überprüfung. Dabei kann man relativ leicht Nr. 330, 348, 424, 501, 533 und 535 ausklammern, weil deren Verunechtung nur in Teilen der Überlieferung auftritt, also der unverfälschte Wortlaut durchaus noch vorliegt. Auf rein Formelhaftes ohne jede Bedeutung für den rechtlichen Gehalt bezieht sich der Interpolationsverdacht bei Nr. 375, 500, 515, und auch bei Nr. 371, 403, 585 ist die entsprechende Annahme alles andere als zwingend. Unter den Ganzfälschungen ist erwartungsgemäß eine Reihe von dreisten Machwerken mit unübersehbaren Anachronismen (z. B. Nr. †452, †499, †623), aber auch manches Stück, das ohne eine (verlorene) echte Vorlage nicht zu erklären ist (z. B. Nr. †333, †447, †504, †526). Mehr Kredit verdienen wohl auch Nr. †427 (wegen der Parallelität mit dem ungewöhnlichen Original Nr. 426) und Nr. †468 (wegen des schwer erkennbaren Fälschungsmotivs), während bei Nr. †412 des Rätsels Lösung in der Deutung als unausgeführter Entwurf liegen dürfte. Wie diffus die gebotene Indizienlage mitunter ist, mag als gewiß extremes Beispiel Nr. †332 für Saint-Martin in Tours zeigen, das von Z. mit P. Gasnault unter die Spuria eingereiht wird, obwohl sich eine Textüberlieferung mittelbar auf ein *antiquum privilegium in Romana littera*, nach Z. ein Papyrusoriginal in Kurialschrift, beruft; wegen des einwandfreien Eschatokolls rechnet er ohnehin auch selbst mit einer echten Urkunde Gregors V. und setzt in der Editionsgestaltung umfangreiche Interpolationen an, die freilich durch Petitsatz auf dieselben Vorlagen zurückgeführt werden wie ihr Kontext, wobei ihm noch entgangen ist, daß die *Inscriptio* mit dem Zusatz *patroni nostri nach sancti Martini* ein auf keinen Fall authentisches Element aufweist... Die kritischen Probleme der



älteren Papsturkunden sind, wie man sieht, mitnichten gelöst, aber sie können nun auf neuer Grundlage untersucht werden, wofür dem Herausgeber auch der Dank seiner Kritiker gebührt.

Bonn

Rudolf Schieffer

Raoul Manselli, *Il soprannaturale e la religione popolare nel Medio Evo* (= Religione societa. Storia della Chiesa e dei movimenti cattolici, 13); ediz. a cura di Edith Pasztor; introd. di Pierre Boglioni; Edizioni Studium, Roma 1985, pp. XVII + 150 [= Testo originale dell'opera pubblicata in francese: Raoul Manselli, *La religion populaire au Moyen Âge. Problèmes de méthode et d'histoire*, Montréal, Institut d'études médiévales „Albert-le-Grand“ – Paris, Librairie J. Vrin, 1975].

Come informa la professoressa Pasztor e come lascia indovinare il prof. Boglioni, questo volume è la prima opera „postuma“ del grande medievista che è stato Raoul Manselli. Poniamo „postuma“ tra virgolette perchè, in realtà, il libro apparve in francese già nel 1975, e il Manselli andava preparando l'edizione italiana; ma non la condusse a termine per la morte improvvisa provocatagli da un infarto (20 novembre 1984).

Diremo subito che bisogna essere grati alla Pasztor per aver dato gli ultimi tocchi al volume e di averlo pubblicato. Esso contribuirà certamente a rinnovare e rafforzare l'efficacia di un'opera dalle apparenze modeste, ma dal valore scientifico eccezionale. A chi ha seguito la produzione storiografica del Manselli non è sfuggito il fatto che egli ha dedicato gran parte delle sue energie alla storia religiosa del Medio Evo, mantenendosi fedele alle problematiche preferite da vari rappresentanti illustri della medievistica della scuola di Roma; tra i quali primeggia, per più di un rispetto, Raffaele Morghen, maestro, appunto, del Manselli.

Occasionato da un corso di lezioni tenute nell'Institut d'études médiévales dell'Università di Montréal nel Canada, il volume presenta una struttura che pencola tra il manuale introduttivo e il trattato vero e proprio. Cioè: la distribuzione della materia concernente la religione popolare nel Medio Evo è semplice, lineare, come pure semplice ed essenziale è il linguaggio adoperato dal Manselli; ma la sua esposizione è tanto ricca di idee, osservazioni pertinenti, prospettive di ricerca, discussioni e valutazioni di tesi altrui, riferenze bibliografiche in almeno sei lingue, da rivelare subito la mano del maestro; per cui si rimane von l'impressione che questa introduzione possa onsidersarsi, a dir poco, un trattato *in nuce*. In ogni caso è un trattato che va considerato più sul piano dell'indagine storica positiva (che non vuol dire affatto „positivistica“!) sulla base dei dati o „fenomeni“, che sul piano della teoria sistematica o sistematizzante. Se non abbiamo frateso o disatteso, in nessuno dei quattro capitoli del volume, neppure in quello dedicato ai „problemi di metodo“ (pp. 1–21), il Manselli tenta di dare una definizione teorica della „religione popolare“. Egli invece preferisce coglierla nella sua realtà concreta, nel contesto della storia medievale, mettendola subito in rapporto col „fatto cristiano“; col cristianesimo medievale in quanto „religione colta“; col processo (ben limitato) dell'acculturazione cristiana, von la funzione esercitata su di esse dalle „classe sacerdotale“; coi mezzi di comunicazione sociale, mediante cui essa si trasmette od esprime; col folklore, col quale non va semplicemente identificata.

Vista in tale prospettiva, la religione popolare del Medio Evo si rivela come una realtà complessa e mutevole, talora difficilmente afferrabile e circoscrivibile, sia in chi la professa sia nei suoi contenuti religiosi, riferibili comunque al „soprannaturale“. La complessità e difficoltà gnoseologica presentate dalla religione popolare del Medio Evo si radica soprattutto nel fatto che le masse medievali (come quelle di tutti i tempi e tutte le aree culturali) hanno un'esperienza vissuta, a tutti i livelli umani, del cristianesimo e del soprannaturale, e non una conoscenza teorica e sistematica tradotta più meno nella vita pratica. Ciò spiega perchè la religione popolare del Medio Evo ammetta, almeno fino al secolo XI, detriti e sopravvivenze del paganesimo greco-romano e celtico-germanico, contro cui combattono i Padri della Chiesa, i missionari e la gerarchia ecclesiastica in genere: cioè i rappresentanti della „religione dotta“. Ma, insiste il Manselli sarebbe erroneo identificare la religione popolare del Medio Evo con un cristianesimo inficiato